

Beratungsvorlage zu TOP 5

Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	15.07.2020
AZ	207
Bearbeiter	HALin Schill

I. Allgemeine Bemerkungen

Zum 01.09.2016 ist die Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ der Gemeinde Sölden vom 04.07.2016 in Kraft getreten.

Grundlage des Betreuungsangebots ist das Betreuungskonzept der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“.

Außerhalb des Schulunterrichts wird eine tägliche Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr gewährleistet. Montags bis freitags ist eine Nachmittagsbetreuung bis 14.00 Uhr und dienstags und donnerstags auch bis 16.30 Uhr möglich.

Die Benutzungsordnung ist auf der Homepage der Abt-Steyrer-Grundschule unter: <https://www.soelden.de/Schule/Kernzeit-und-flexible-Nachmittagsbetreuung/Kernzeit-und-flexible-Nachmittagsbetreuung> einsehbar.

Gemäß § 6 Absatz 7 der Benutzungsordnung wird für die Kinder ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld beträgt bisher 4,00 € einschließlich Getränk und Verpflegung in der „Teepause“ am Nachmittag. Bis 2018 wurde das Mittagessen über die Küche des Prälat Stiefvaterhauses in Ehrenkirchen geliefert. Seit September 2018 liefert Schmidts Wurstlädlele aus Wittnau-Biezighofen das Mittagessen. Aufgrund verschiedener Preissteigerungen wird eine Erhöhung des Essensgeldes von 4,00 € auf 4,50 € erforderlich.

Damit zukünftige Anpassungen des Essensgeldes keine Änderung der Benutzungsordnung zur Folge haben, schlägt die Verwaltung zur Erleichterung folgende Formulierung für den § 6 Absatz 7 der Benutzungsordnung vor:

„Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten. Kinder, die die „Flexible Nachmittagsbetreuung 2“ besuchen, müssen ein Mittagessen in Anspruch nehmen, da diese mit Besuch des Schulunterrichts, der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ regelmäßig länger als 6,5 Stunden betreut werden. Das Essensgeld einschließlich Getränk und Verpflegung in der „Teepause“ am Nachmittag wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten sowie nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen abgerechnet und per Banklastschrift eingezogen.“

II. Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Die Erhöhung des Essensgeldes wirkt sich nicht auf den Haushalt der Gemeinde Sölden aus.

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Wortlaut in § 6 Absatz 7 der Benutzungsordnung wie folgt:

„Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten. Kinder, die die „Flexible Nachmittagsbetreuung 2“ besuchen, müssen ein Mittagessen in Anspruch nehmen, da diese mit Besuch des Schulunterrichts, der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ regelmäßig länger als 6,5 Stunden betreut werden. Das Essensgeld einschließlich Getränk und Verpflegung in der „Teepause“ am Nachmittag wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten sowie nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen abgerechnet und per Banklastschrift eingezogen.“

BM zur Kenntnis _____